

Kurztitel

FinanzOnline-Verordnung 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 46/2002 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 97/2006

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 2

Inkrafttretensdatum

01.02.2002

Außerkrafttretensdatum

28.02.2006

Text

§ 2. (1) Automationsunterstützte Datenübertragungen haben im Weg von Übermittlungsstellen zu erfolgen. Die Übermittlungsstelle ist Dienstleister (§ 10 DSG 2000) der Abgabenbehörden des Bundes.

(2) Als Übermittlungsstelle wird die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1033 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4, bestimmt, die sich dabei im eigenen Verantwortlichkeitsbereich geeigneter Erfüllungsgehilfen (Zugangsstellen) bedienen kann.